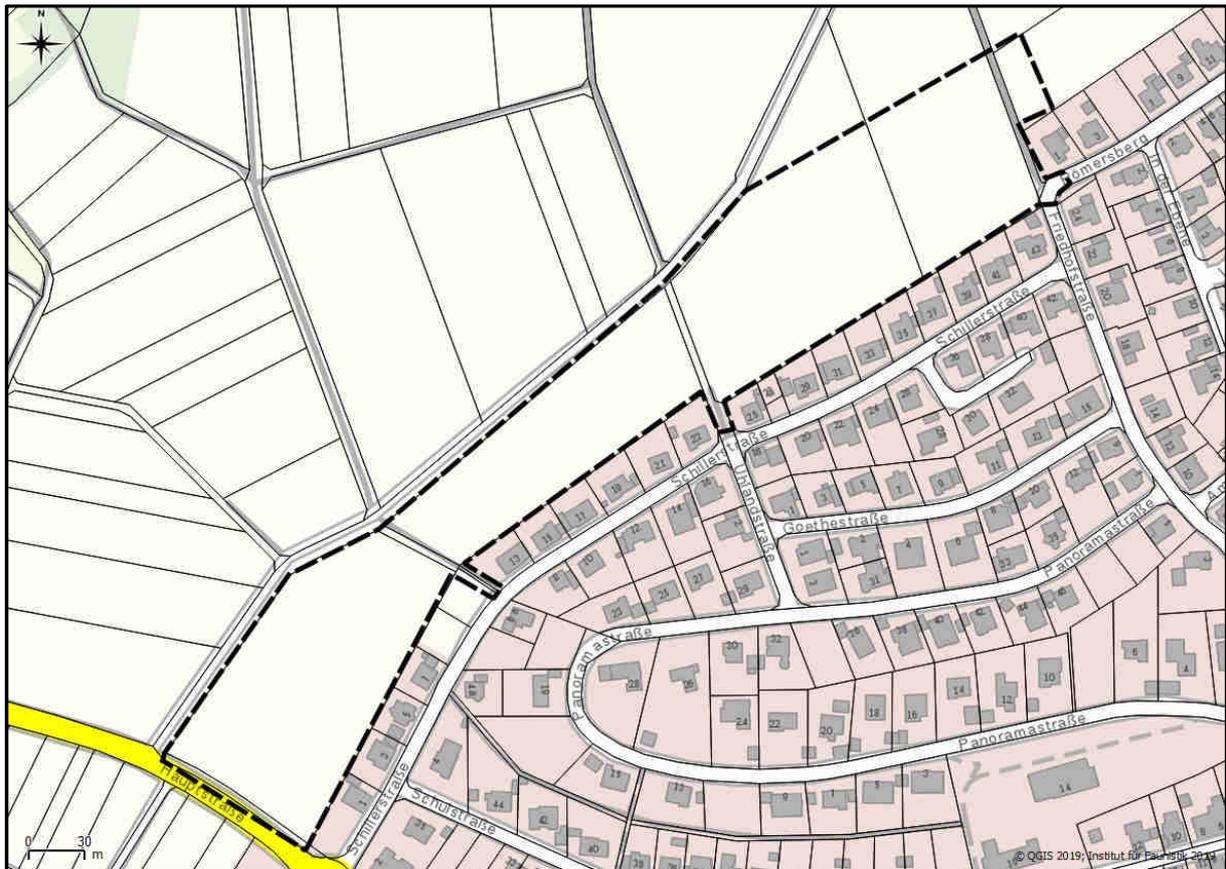


## Bebauungsplan "Asseläcker" in Helmstadt-Bargen (BW)

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Im Auftrag der MVV Regioplan GmbH

Stand: September 2021

## **INHALT:**

<b>1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG</b>	<b>3</b>
1.1. Rechtsgrundlagen	3
<b>2. MATERIAL UND METHODE</b>	<b>4</b>
<b>3. UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>5</b>
<b>4. WIRKFAKTOREN</b>	<b>6</b>
4.1. Baubedingte Wirkfaktoren	6
4.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren	7
4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
<b>5. ERGEBNISSE</b>	<b>8</b>
<b>6. MAßNAHMENEMPFEHLUNGEN ZUR VERMEIDUNG, ZUM AUSGLEICH UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>11</b>
6.1. Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung	11
6.2. Maßnahmenempfehlungen zum Ausgleich und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
<b>7. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH- RICHTLINIE UND EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ- RICHTLINIE</b>	<b>12</b>
<b>8. FAZIT</b>	<b>14</b>
<b>9. LITERATUR</b>	<b>15</b>

## 1. Einleitung und Fragestellung

Der Stadt Helmstadt-Bargen plant die Erschließung des Baugebietes „Asseläcker“ im Ortsteil Bargen. Das Institut für Faunistik wurde durch die mit der Planung beauftragte MVV Regioplan GmbH beauftragt zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zum Tragen kommen.

### 1.1. Rechtsgrundlagen

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach

Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## **2. Material und Methode**

Eine Vorbegehung zur grundsätzlichen Begutachtung und Einschätzung des Plangebiets wurde am 18.08.2020 vorgenommen (vgl. Bericht vom 15.10.2020). Auf der Basis dieser Voruntersuchung konnte das durch die Planung betroffene Artenspektrum auf Bodenbrüter (Rebhuhn, Feldlerche) eingeschränkt werden. Dennoch wurden auch weitere Vogelarten im Umfeld erfasst. Dabei wurden alle Vögel registriert, die optisch zum Teil mit Hilfe eines Fernglases oder akustisch wahrgenommen wurden. Für die Untersuchungen zum Rebhuhn wurden zudem Klangattrappen eingesetzt.

Datengrundlagen:

- Bebauungsplanentwurf v. 19.02.2021 von MVV Regioplan GmbH
- Online Abfrage Daten- und Kartendienste der LUBW
- Erfassung Bodenbrüter und weitere Vogelarten: 02.03., 19.03., 24.03., 31.03., 16.04., 23.04., 09.05. & 24.05.2021

### 3. Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet „Asseläcker“ in Helmstadt-Bargen liegt am westlichen Ortsrand von Bargen. Der Geltungsbereich umfasst 4,1 ha. Es handelt sich um strukturarmes, intensiv genutztes Ackerland mit Hackfrucht- und Getreideanbau (Abb. 1-3).

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 12 „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ und zur Untereinheit „Kraichgau“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht, ebenso befinden sich keine geschützten Biotop im Plangebiet.

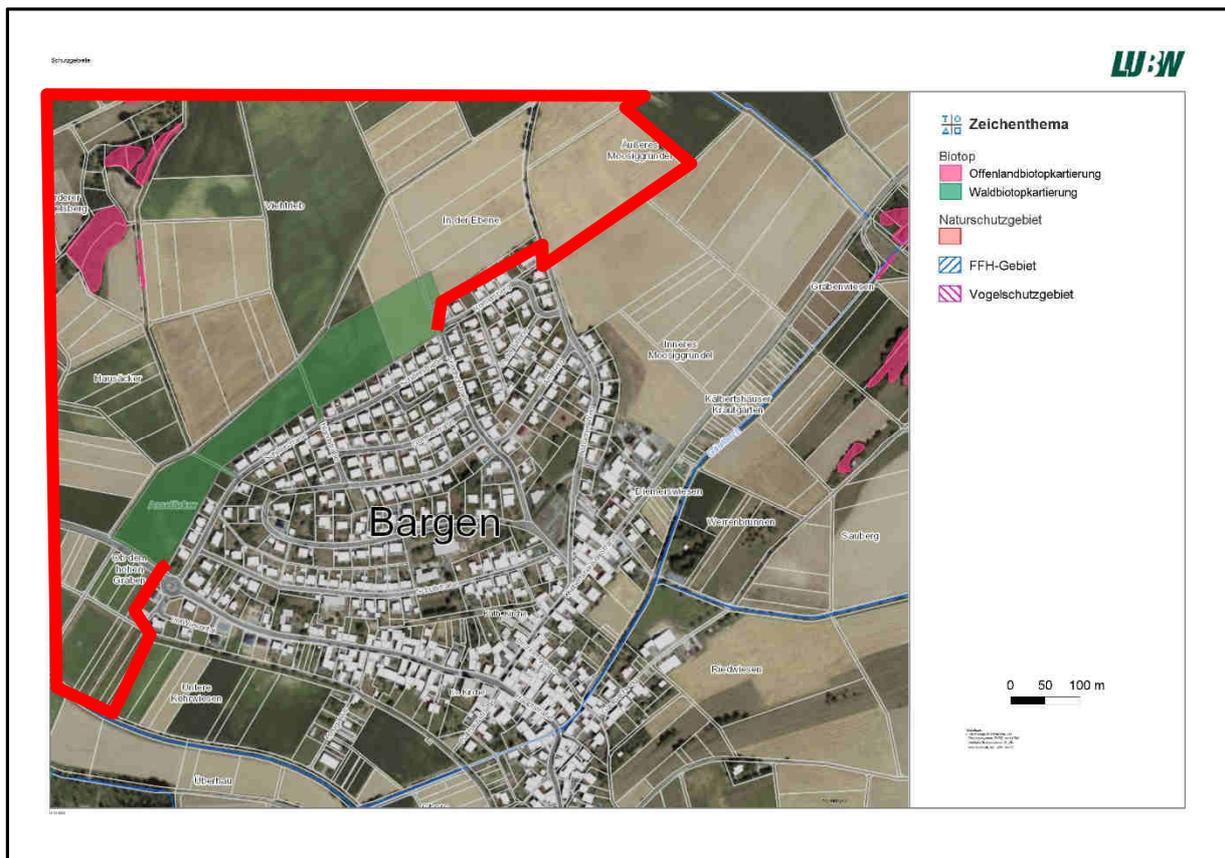


Abb. 1: Lage des Plangebiets „Asseläcker“ (grün) und Untersuchungsgebiets (rot) in Helmstadt-Bargen (BW) (Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>).



Abb. 2: Blick über den südlichen und mittleren Teil des Plangebiets „Asseläcker“ in Helmstadt-Bargen nach Norden.



Abb. 3: Blick von der nördlichen Plangebietsgrenze „Asseläcker“ in Helmstadt-Bargen nach Süden.

## 4. Wirkfaktoren

### 4.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Der aktuelle Bebauungsplan „Asseläcker“ wird ca. 4,1 ha an unversiegelter Fläche beanspruchen. Bei einer GRZ von maximal 0,4 dürfen 40 % dieser Fläche (1,6 ha) überbaut werden. Diese Fläche entfällt dauerhaft als Lebensraum für heimische Arten.

Während der Bauphase ist mit Maschinenlärm und Bautätigkeiten zu rechnen. Heimische Tier- und Vogelarten werden das Gebiet daher weitgehend meiden. Durch die bestehende ackerbauliche Nutzung und direkte Lage zur Wohnbebauung ist eine Vorbelastung hinsichtlich der Präsenz von Menschen und dem Einsatz von Maschinen gegeben. Daher ist grundsätzlich von einer geringen Mehrbelastung der Tierwelt auszugehen.

#### 4.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung des Geländes wird heimischen Tier- und Vogelarten eine Fläche von 1,6 ha als Lebensraum dauerhaft entzogen.

Durch die Bebauung mit einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m wird es zu einer Kulissenbildung kommen, die für Offenlandarten über die Grenzen der Bebauung hinaus wirkt. So meiden z. B. Feldlerchen vertikale Strukturen je nach Höhe und Größe in Abständen von 50 bis 160 m. Durch die bereits bestehende Bebauung und die vorhandenen Kulissen, ist das Plangebiet als Bruthabitat für diese Art jedoch nur sehr eingeschränkt geeignet. Eine Barrierewirkung auf die Durchlässigkeit des Gebiets ist nicht gegeben.

Ebenso kann es durch zusätzliche Beleuchtung zu Lichtimmissionen kommen, die bei nachtaktiven Arten, wie z. B. Fledermäusen, zu einer Meidung angrenzender Lebensräume führen können.

#### 4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Nutzung als Wohngebiet wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu bestimmten Tageszeiten und zu einer erhöhten Präsenz von Menschen führen.

Durch die bestehende ackerbauliche Nutzung sowie die Nähe zur bestehenden Wohnbebauung ist jedoch eine Vorbelastung hinsichtlich der Präsenz von Menschen und dem Einsatz von Maschinen gegeben. Daher ist grundsätzlich von einer geringen Mehrbelastung der Tierwelt auszugehen.

Durch die Beleuchtung an Gebäuden kann es zu Lichtimmissionen kommen, die bei nachtaktiven Arten, wie z. B. Fledermäusen, zu einer Meidung angrenzender Lebensräume führen können.

Tab. 1: Wirkfaktoren des geplanten Baugebiets „Asseläcker“ in Helmstadt-Bargen sowie deren Konfliktpotenzial.

Wirkfaktor	Erläuterung	Dauer	Konflikt für Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten
Störungen	bau- und betriebsbedingt durch Einsatz von Maschinen, Verkehr,	temporär während Bauphase, dauerhaft während Betriebsphase	<b>gering</b> aufgrund Vorbelastung durch bestehende Nutzung

	Anwohner, Hunde und Katzen		
Lärmimmissionen	bau- und betriebsbedingt durch Einsatz von Maschinen, Verkehr und Anwohner	temporär während Bauphase und dauerhaft durch Betrieb	<b>gering</b> aufgrund Vorbelastung durch bestehende Nutzung
Flächenverlust	bau- und anlagenbedingt	dauerhaft	<b>groß</b> durch den Verlust von potentiellen Lebensstätten und Brutmöglichkeiten für bodenbrütende Vögel sowie Nahrungshabitaten für alle Vogelarten.
Barrierewirkung	anlagenbedingt	dauerhaft	<b>keiner</b>

## 5. Ergebnisse

### Brutvögel

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten für **Frei- und Gebüschbrüter** sowie für **Gebäudebrüter** ist nicht gegeben. Brutmöglichkeiten bestehen ausschließlich in den Pflanzungen der bestehenden Wohnbebauung sowie dieser selbst. Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 39 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden, das Brutvogel-Vorkommen dürfte mindestens 18 Spezies umfassen (Tab. 2).

Mit einem Vorkommen von **Bodenbrütern**, wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*), war im Plangebiet aufgrund der vertikalen Kulissen und dem Vorhandensein von Freileitungen nur eingeschränkt zu rechnen. Es existierten nach Abzug der Mindestabstände von 50 m zu vertikalen Kulissen bzw. 25 m zu Feldwegen und 100 m zu Freileitungen noch zwei hypothetische Bereiche von 5.400 und 500 m<sup>2</sup> die für einen potentiellen Neststandort in Frage gekommen wären (Abb. 4). Auch werden durch das Plangebiet keine bedeutsamen neuen Kulissen geschaffen, die nicht bereits durch bestehende Kulissen überlagert wären (vgl. Abb. 5). Die Feldlerche gilt in Baden-Württemberg als gefährdet. Im Rahmen der Untersuchungen konnten bis zu elf verschiedene, territoriale Männchen erfasst werden. **Keines** der Reviere befand sich innerhalb des Plangebiets.

Ein gewisses Potential bestand ebenfalls für das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*). Die Art ist weniger scheu gegenüber vertikalen Kulissen und eine typische Offenlandart, die sich in Ackerrainen und entlang von Zäunen (z. B. an der Wohnbebauung) aufhält, aber auch den Acker selbst nutzt. Nachweise auf der Gemarkung Helmstadt-Bargen sind vorhanden (Quelle: <https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Themen/Wildforschungsstelle>). Das Rebhuhn ist in Baden-Württemberg

vom Aussterben bedroht. Ob das Rebhuhn tatsächlich im Untersuchungsgebiet brütete, war allerdings nicht eindeutig zu klären, da nur einmal ein rufender Hahn beobachtet wurde, und sonst keine weiteren Nachweise vorliegen.

Das Plangebiet erfüllt jedoch für alle heimischen Vogelarten eine ökologische Funktion als fakultatives, aber nicht essentielles Nahrungshabitat. Die Bedeutung der Ackerflächen als Nahrungshabitat steht in Abhängigkeit von der Fruchtfolge und Art der Bewirtschaftung. Bei konventionellem Anbau werden 2 - 4 mal pro Saison Herbizide und Pestizide eingesetzt. Die Nutzung als Nahrungshabitat durch Vögel kann daher nur dann erfolgen, wenn sich auch Insekten in den Flächen entwickeln können. Wesentlich bedeutsamer und daher als essentielle Nahrungshabitate zu werten sind nach LILLE (1996) Brachflächen, Haferfelder und Säume. Roggen, Weizen, Gerste, Raps, Mais und auch Grünland werden als Nahrungshabitat hingegen weitgehend abgelehnt. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche jedoch nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes).

Tab. 2: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet „Asseläcker“ nachgewiesenen Vogelarten.

Spezies	Rote Liste BRD	Rote Liste Baden-Württemberg	Beobachtungshäufigkeit	Beobachtungsform	Brutvogel
<i>Alauda arvensis</i> , Feldlerche	Kat. 3 - gefährdet	Kat. 3 - gefährdet	regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Anas platyrhynchos</i> , Stockente			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	?
<i>Apus apus</i> , Mauersegler		Kat. V - Vorwarnliste	einmalig	Sichtnachweis	nein
<i>Buteo buteo</i> , Mäusebussard			regelmäßig	Sichtnachweis	?
<i>Carduelis cannabina</i> , Bluthänfling	Kat. 3 - gefährdet	Kat. 2 - stark gefährdet	einmalig	Hör- & Sichtnachweis	?
<i>Carduelis chloris</i> , Grünfink			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Columba livia</i> , Stadttaube		Neozoon	einmalig	Sichtnachweis	nein
<i>Columba palumbus</i> , Ringeltaube			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Corvus corone</i> , Rabenkrähe			regelmäßig	Sichtnachweis	ja
<i>Cuculus canorus</i> , Kuckuck	Kat. V - Vorwarnliste	Kat. 2 - stark gefährdet	mehrfach	nur Hörnachweis	?
<i>Emberiza citrinella</i> , Goldammer	Kat. V - Vorwarnliste	Kat. V - Vorwarnliste	regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Emberiza schoeniclus</i> , Rohrammer		Kat. 3 - gefährdet	einmalig	Sichtnachweis	?
<i>Erithacus rubela</i> , Rotkehlchen			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja

<i>Falco tinnunculus</i> , Turmfalke		Kat. V - Vorwarnliste	regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	?
<i>Fringilla coelebs</i> , Buchfink			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Garrulus glandarius</i> , Eichelhäher			einmalig	Sichtnachweis	?
<i>Hirundo rustica</i> , Rauchschwalbe	Kat. 3 - gefährdet	Kat. 3 - gefährdet	regelmäßig	Sichtnachweis	nein
<i>Jynx torquilla</i> , Wendehals	Kat. 2 - stark gefährdet	Kat. 2 - stark gefährdet	mehrfach	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Lanius collurio</i> , Neuntöter			einmalig	Sichtnachweis	?
<i>Luscinia megarhynchos</i> , Nachtigall			regelmäßig	nur Hörnachweis	ja
<i>Milvus migrans</i> , Schwarzmilan			regelmäßig	Sichtnachweis	?
<i>Milvus milvus</i> , Rotmilan	Kat. V - Vorwarnliste		regelmäßig	Sichtnachweis	?
<i>Motacilla alba</i> , Bachstelze			regelmäßig	Sichtnachweis	?
<i>Motacilla flava</i> , Wiesenschafstelze		Kat. V - Vorwarnliste	einmalig	Sichtnachweis	?
<i>Parus caeruleus</i> , Blaumeise			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Parus major</i> , Kohlmeise			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Passer domesticus</i> , Haussperling	Kat. V - Vorwarnliste	Kat. V - Vorwarnliste	regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Passer montanus</i> , Feldsperling	Kat. V - Vorwarnliste	Kat. V - Vorwarnliste	einmalig	Hör- & Sichtnachweis	?
<i>Perdix perdix</i> , Rebhuhn	Kat. 2 - stark gefährdet	Kat. 1 - vom Aussterben bedroht	einmalig	Hör- & Sichtnachweis	?
<i>Phasianus colchicus</i> , Fasan		Neozoon	regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	?
<i>Phylloscopus collybita</i> , Zilpzalp			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Phoenicurus ochruros</i> , Hausrotschwanz			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> , Gartenrotschwanz	Kat. V - Vorwarnliste	Kat. V - Vorwarnliste	einmalig	Hör- & Sichtnachweis	?
<i>Pica pica</i> , Elster			regelmäßig	Sichtnachweis	?
<i>Serinus serinus</i> , Girlitz			mehrfach	Hör- & Sichtnachweis	?
<i>Sturnus vulgaris</i> , Star	Kat. 3 - gefährdet		regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Sylvia atricapilla</i> , Mönchgrasmücke			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Sylvia communis</i> , Dorngrasmücke			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja

<i>Turdus merula</i> , Amsel			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
------------------------------	--	--	------------	----------------------	----

## 6. Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 6.1. Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung **werden** durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zur Vermeidung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 1-3 für bodenbrütende Arten, wie die Feldlerche

### 6.2. Maßnahmenempfehlungen zum Ausgleich und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Anlage einer Blühfläche oder eines Blühstreifen oder einer Ackerbrache auf den Flurstücken Nr. 6412, 6413, 6414, 6415 im Gewann „List“ als Ausgleich für den Verlust an potentiellen Brutplätzen für die Feldlerche. Bei der Wahl der Fläche ist auf die artspezifischen Meidungsabstände zu achten. Horizontüberhöhende Kulissen (Entfernungen Einzelbäume < 50 m, Baumreihen und Feldgehölze 1 – 3 ha < 120 m, geschlossene Gehölzkulisse < 160 m, Mittel- und Hochspannungsleitungen < 100 m) sind zu berücksichtigen. Die Maßnahme deckt auch die Anforderungen für das Rebhuhn mit ab, so dass beide Arten davon profitieren.

- Flächenbedarf: 0,5 ha pro Brutpaar
- Umsetzung in Teilfläche möglich (mind. 0,2 ha) auf max. 3 ha verteilt.
- Mindestens 10 m breit (bei streifiger Umsetzung)
- Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Rotation möglich – jährlich bis spätestens alle 3 Jahre

## **7. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums** der Anhang IV- und europäischen Vogelarten für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustrassen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

### **Feldhamster:**

Ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet ist mit hinlänglicher Sicherheit auszuschließen, da aktuelle Nachweise der Art fehlen (Rietschel & Weinhold 2005).

### **Biber:**

Ein Vorkommen des Bibers ist auszuschließen, da keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind.

### **Haselmaus:**

Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der Strukturarmut und fehlenden Habitategnung, wie z. B. einer arten- und blütenreichen Strauchschicht, auszuschließen.

### **Fledermäuse:**

Das Plangebiet erfüllt für siedlungsbewohnende Fledermäuse aufgrund seiner Strukturarmut keine bedeutsame ökologische Funktion als quartiernahes Jagdgebiet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden. Ein Quartierpotential besteht ausschließlich in den Grundstücken der bestehenden Wohnbebauung. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen nicht den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu

zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Eine erhebliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

#### **Brutvögel:**

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten für **Frei- und Gebüschbrüter** sowie für **Gebäudebrüter** ist nicht gegeben. Brutmöglichkeiten bestehen ausschließlich in den Pflanzungen der bestehenden Wohnbebauung sowie dieser selbst. Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahmen zu Vermeidung und zum Erhalt der ökologischen Funktionalität wird auch keine Erheblichkeit für bodenbrütende Arten, wie die **Feldlerche** und das **Rebhuhn** erreicht. Da das Plangebiet durch die bereits bestehenden Kulissen nur in sehr eingeschränktem Maße Brutmöglichkeiten anbietet und kein Nachweis im Rahmen der Untersuchungen erfolgte, ist von einer geringen Betroffenheit auszugehen. Dennoch werden durch das Bauvorhaben auch die wenigen potentiell geeigneten Freibereiche für die Anlage eines Nests entwertet. Daher ist ein Ausgleich für ein mögliches Brutpaar angezeigt. Eine vertiefende Prüfung ist jedoch nicht notwendig.

#### **Reptilien:**

Im Plangebiet fehlen geeignete Habitatstrukturen, wie z. B. Stein- oder Totholzhaufen. Mit einem Vorkommen von Reptilien, insbesondere Eidechsen, ist daher nicht zu rechnen. Eine Betroffenheit lässt sich ausschließen.

#### **Amphibien:**

Die Wahrscheinlichkeit von Amphibienvorkommen ist nicht gegeben. Gegen ein Vorkommen sprechen das Fehlen von Laichgewässern im Plangebiet sowie die intensive Landwirtschaft.

#### **Insekten:**

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten wird aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatelemente sowie der intensiven Landwirtschaft für unwahrscheinlich erachtet.

#### **Weichtiere:**

Im Gebiet kommt die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) vor und ist über die BArtSchV besonders geschützt. Eine erhebliche Betroffenheit ist jedoch nicht gegeben, da die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

#### **Pflanzen:**

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen wird aufgrund der bestehenden, intensiv landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen.

## **8. Fazit**

Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Erhalt der ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Bodenbrüter ausgelöst werden.

## 9. Literatur

ALTEMÜLLER, M.J. & M. REICH (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.Lafer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

DREESMANN, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen – Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens – 48: 76 - 84.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - [www.juris.de](http://www.juris.de).

KORSCHESKY, T. (2020): saP-Arbeitshilfe – Rebhuhn, Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen -Bayerisches Landesamt für Umwelt

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz 2010.

LILLE, R. (1996): Zur Bedeutung von Brachflächen für die Avifauna der Agrarlandschaft: Eine nahrungsökologische Studie an der Goldammer *Emberiza citrinella*. In: Agrarökologie Bd. 21, Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien.

OPPERMANN R., NEUMANN A., HUBER S. (2008): Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die biologische Vielfalt. – NABU-Bundesverband (Hrg.).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

RIETSCHEL, G., WEINHOLD, U. (2005): Feldhamster. In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. Eugen Ulmer Verlag: 277-289

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - [www.juris.de](http://www.juris.de).

VON LOSSOW, G. (2020): saP-Arbeitshilfe – Feldlerche, Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen -Bayerisches Landesamt für Umwelt



Abb. 4: Lage der potentiellen Bruthabitate für die Feldlerche unter Berücksichtigung der Mindestabstände zu vertikalen Kulissen, Freileitungen und Feldwegen.

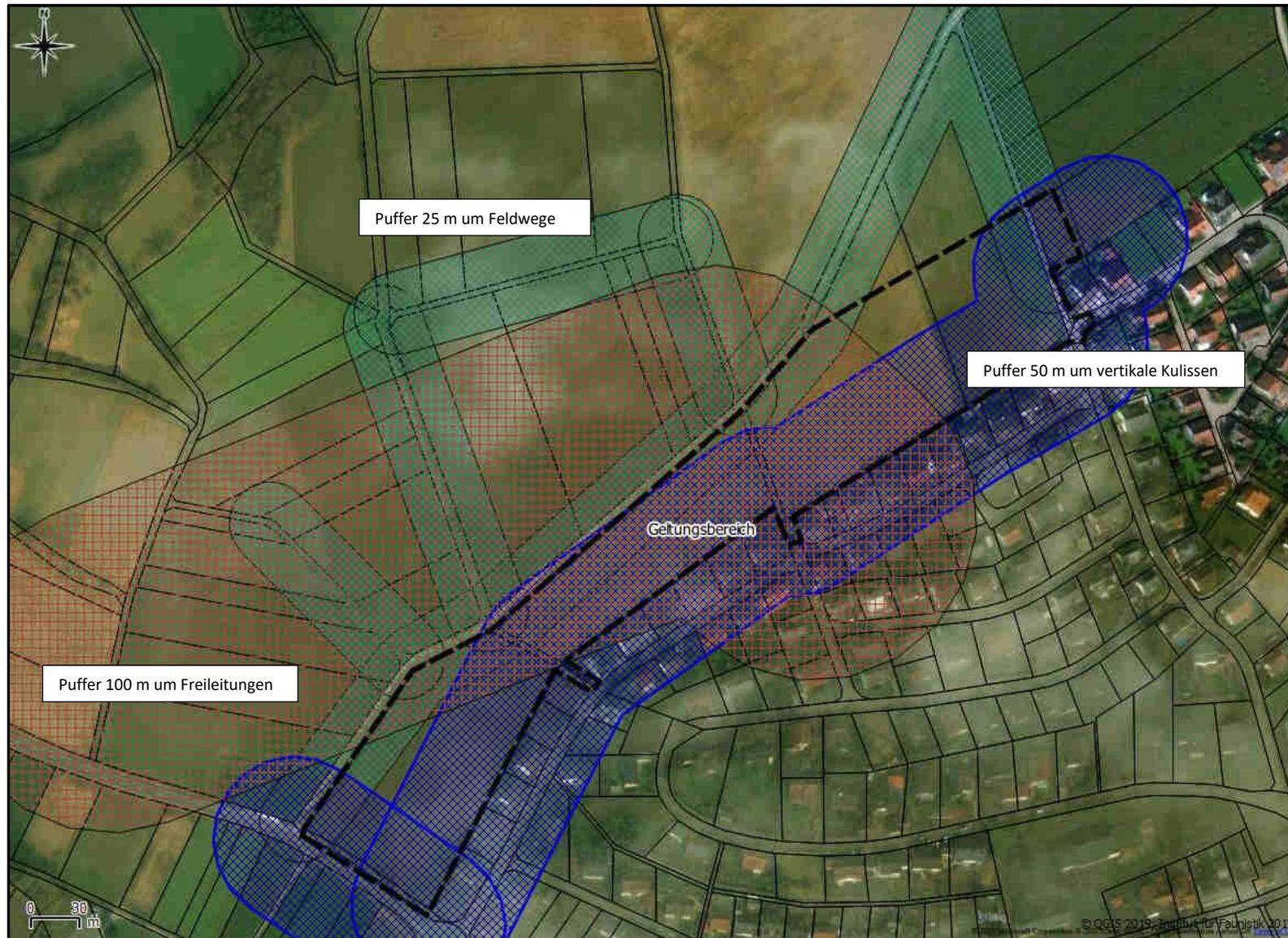


Abb. 5: Pufferanalyse zu Eingrenzung möglicher Bruthabitate für die Feldlerche.

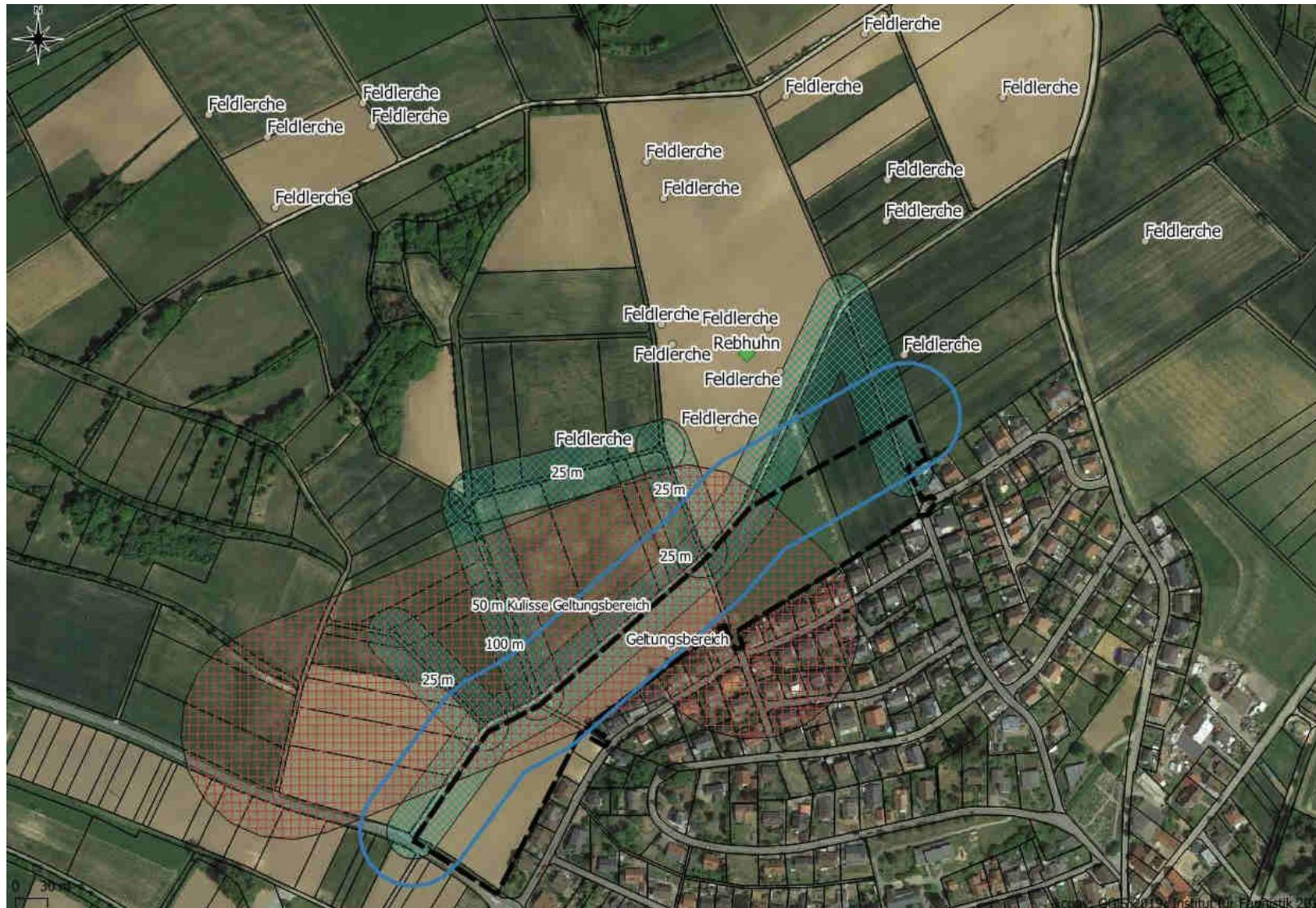


Abb. 6: Verteilung der Feldlerchennachweise rund um das Plangebiet „Asseläcker“ in Helmstadt-Bargen in Beziehung zu den bestehenden Kulissen.

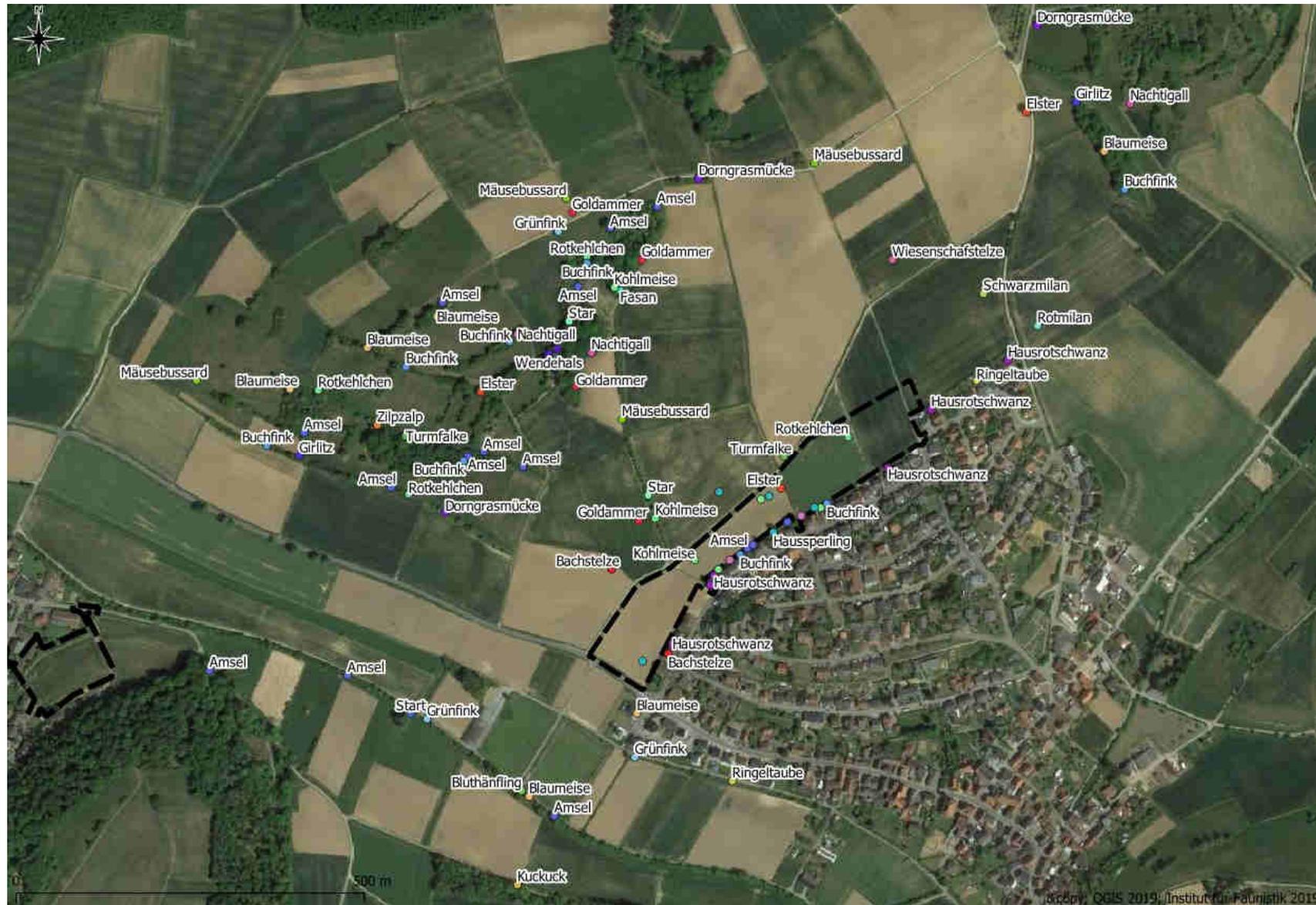


Abb. 7: Übersicht über die Vogelbeobachtungen im Bereich des Plangebiets „Asseläcker“ in Helmstadt-Bargen.